



Satzung

§ 1

Name, Sitz , Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verdener Schleppjagd Reitverein e.V.“ (im Folgenden VSJRV genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Verden.

Der Verein ist im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

Der VSJRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Bereich des Reit- und Voltigiersports.

Der Verein strebt dabei an, den Reit- und Voltigiersport möglichst weiten Bevölkerungskreisen, vor allem der Jugend, zu ermöglichen.

Insbesondere will der Verein das Jagdreiten hinter der Meute pflegen.

Der VSJRV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt der Verein mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften und Beteiligungen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landesreiterverbandes und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Der VSJRV kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihm bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Vereine ergeben sich aus dieser Satzung, sowie den Satzungen der in Absatz 1 genannten Organisationen. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Reitanlage und Pferde

Zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Verein eine Reitanlage und Pferde. Der Verein ist Eigentümer der „Stubbendorff-Reitanlage“, Lindhooper Str. 93 in 27283 Verden. Es handelt sich um das im Grundbuch von Verden Blatt 6643 eingetragene Erbbaurecht, das auf einem städtischen Grundstück ruht. Der Verein kann weitere Anlagen erwerben. Hierzu und zur Tilgung eingegangener Verbindlichkeiten kann der Verein Rücklagen bilden.

§6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den VSJRV kann jede natürliche Person erwerben. Die Aufnahme in den VSJRV ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in der dem Aufnahmegesuch folgenden Vorstandssitzung über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Ablehnung des Aufnahmeersuchens wird schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann seine Rechte erst ausüben, wenn die Aufnahmegebühr und die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind, falls nicht Beitragsfreiheit besteht.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Aufnahmeregeln entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Reitsports innerhalb des VSJRV verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied gegenüber dem Vorstand machen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung oder in sonstigen Mitgliederversammlungen aus. Sie müssen hierzu mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Vertretungsberechtigung für nicht stimmberechtigte Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der durch diese Satzung bestellten Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu fördern und nicht gegen seine Interessen zu handeln. Sie sind ferner verpflichtet, die durch die Vereinsorgane festgelegten Beiträge und Arbeitsdienste zu entrichten.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres
- Tod
- Ausschluss.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich gefährdet oder geschädigt hat, oder das Mitglied die ausstehenden Beiträge binnen einem Jahres nach Fälligkeit, auch nach Aufforderung, nicht beglichen hat. Dem Mitglied wird vor dem zu fassenden Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gewährt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 11 Beiträge und Umlagen

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu entrichten:

- Jahresbeitrag
- Aufnahmegebühren
- Abteilungsbeitrag /Abo
- Arbeitsdienst
- Umlagen

Die Beitragsstruktur wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend veranlagt, soweit sie nicht dem Fortbestand ihrer Mitgliedschaft widersprochen haben.

Bei der Notwendigkeit einer Umlage auf alle Vereinsmitglieder wird vom Vorstand zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit selbigem Tagesordnungspunkt einberufen, sofern sie nicht Tagesordnungspunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung geht an jedes Mitglied und wird im Verein am Infobrett ausgehängt. Sie enthält die vorläufig festgesetzte Tagesordnung und wird mit einer Frist von 4 Wochen verschickt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Fünftel der Stimmberechtigten es beantragt. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Zahl der erschienen Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung der Vereinsorgane wegen der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern.

§ 13 Tagesordnung

Die vom Vorstand aufzustellende Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und der übrigen Organ-Mitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Behandlung besonderer Anträge zur Tagesordnung gemäß § 12
- Verschiedenes.

§ 14 Der Vorstand

Es wird ein

- geschäftsführender Vorstand

und ein

- erweiterter Vorstand

gebildet.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Sportwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- der Jugendwart,
- der Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind berechtigt:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erledigen die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches selbständig. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch alle Angelegenheiten an sich ziehen.

Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat alle zur Erreichung des Vereinszwecks nützlichen und notwendigen Maßnahmen und die von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen. Die Erledigung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins ist ausschließlich Sache des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei Einzelgeschäften im Wert ab € 1.500,00 vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam handelnd, den Verein. Der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt den Kassenwart, alle laufenden Beitragsabwicklungen selbständig zu bearbeiten.

§ 15 Pferdekommision

Es wird eine Pferdekommision gebildet, dazu gehören:

Der Sportwart,

der im Verein haupt- oder nebenamtlich angestellte Reitlehrer,

der für die Betreuung der Vereinspferde zuständige Tierarzt.

Die Kommission schlägt dem Vorstand den An- und Verkauf der Vereinspferde vor.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer, deren gemeinsame Wiederwahl unzulässig ist, haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und über das sie der Jahreshauptversammlung berichten.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand regelt seine Sitzungen und Ladungen selbst. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird öffentlich abgestimmt, falls die Versammlung nicht ein anderes Verfahren mit Mehrheit beschließt. Wahlen sind jedoch geheim durchzuführen, wenn nur ein Mitglied dies verlangt.

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung, die mindestens zwei Wochen später liegen muss, einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Satz 1 gilt jedoch auch hier.

§ 19

Protokolle

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder sind Protokolle mit laufenden Seitenzahlen zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die behandelten Tagesordnungspunkte und die von der Versammlung gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten sein. Außerdem ist der Tagungsort anzugeben.

§ 20

Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Verden (Aller), den 18. April 2018